

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	184 - 1

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
vom 10.03.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, durch eine praxisorientierte Lehre befähigte Studierende zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studie-

renden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete des Maschinenbaus einarbeiten und lernen, für maschinenbautechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.

- (2) ¹Dazu wird das technische Grundlagenwissen in konzentrierter Form vermittelt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Eine fachorientierte Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls ein praktisches Studiensemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion; Fertigung; Projektierung; Marketing; Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium bietet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:
- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| Grundlagen | 1. – 3. Semester |
| Ausbau Grundlagen | 4. Semester |
| Praktisches Studiensemester | 5. Semester |
| Profilbildung | 6. und 7. Semester. |

- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
 4. Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) ¹Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden die folgenden Profilierungsrichtungen angeboten:
- Energie- und Umwelttechnik
 - Fertigungstechnik

- Industriemarketing und technische Betriebsführung
- Leichtbau und technische Entwicklung.

²Bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Profilierungsrichtung zu wählen.

³Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt.

⁴Zusätzlich sind vier Wahlpflichtmodule als Ergänzungsmodule zu wählen. ⁵Die jeweils zur tatsächlichen Auswahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere
1. den Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule,
 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studienabschnitte und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Art der Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
 8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,

10. die jeweiligen Dozenten.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Profilierungsrichtungen und/oder Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die zur Wahl angebotenen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; gegebenenfalls entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 6

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne der RaPO zu erbringen. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungen MB02 Ingenieurinformatik, MB05 Technische Mechanik I und MB07 Maschinenkonstruktion I.
- (2) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer zu allen Prüfungen aller Module des ersten Studienabschnitts angetreten ist. ²Es muss in allen Modulen – bis auf maximal zwei – die Note „ausreichend“ oder besser erzielt werden. ³Die Module „MB01 Ingenieurmathematik“ und „MB03 Naturwissenschaftliche Grundlagen“ müssen bestanden sein. ⁴Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen zum nächsten regulären Prüfungstermin angetreten werden. ⁵Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Für Studierende, die nach drei Semestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.

- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (5) Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.

§ 7

Vorpraxis

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus. ²Diese ist in der Regel bis zu Beginn des Studiums zu absolvieren.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein in der Regel zusammenhängender Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände den fehlenden Zeitraum nicht nachweisen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester.

§8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die praktische Zeit im Betrieb des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen (min. 80 Arbeitstage). ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen der §§ 6 und 7 erfüllt sind.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studienplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das den inhaltlichen Vorgaben der Hochschule Landshut entspricht, nachgewiesen ist und
 2. die in der Studienordnung für die praxis-begleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- ²Die Ableistung der in Nr. 1 und/oder Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen entfällt, wenn auf Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 10

Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt
 - sowie das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

- (4) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Abweichend hiervon werden bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit und der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Prüfungsleistungen, die nicht zur Modulnote beitragen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (6) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. ³Die Modulnote der Bachelorarbeit wird mit dem dreifachen Gewicht ihrer ECTS-Punkte gerechnet.
- (7) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.
- (8) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note gemäß den Bestimmungen der RaPO berechnet.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.

- (3) ¹Sofern die Ausgabe des Themas spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt, muss die Bachelorarbeit fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf drei Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."

verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemester 2008/2009 das Studium aufgenommen haben oder später aufnehmen werden.
- (3) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2008/2009 und im Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gelten zum ersten Studienab-

schnitt die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.09.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2009 fort.

- (4) ¹Für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 das Studium aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung. ²Ausgenommen hiervon sind § 6 Abs. 4 und 5 (Regelungen zum Studienfortschritt) und § 8 (Praktisches Studiensemester). ³Insoweit gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 01.09.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2009 fort. ⁴Darüber hinaus wird für diese Studierenden als weiteres Profilierungsmodul zu den in der Anlage aufgeführten Profilierungsmodulen im vierten Studienabschnitt (6. und 7. Semester) das Modul „MBO Fahrzeugtechnik (PM)“ einmalig angeboten:

												ECTS		SWS	
	Modul	Teil-Modulnr.	Dozent	Modulart	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Notengewichtung für das Modul	Semester der Prüfung	ECTS	SWS	6. Sem.	7. Sem.		
MBO	Fahrzeugtechnik (PM)									14	12				
	Fahrmechanik	MBO 1	Zimmer	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem	4	3	4	3		
	Verbrennungsmotoren	MBO 2	Barthelmä	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem	3	3	3	3		
	Nutzfahrzeugtechnik	MBO 3	Zimmer	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem	3	3	3	3		
	Fahrwerktechnik	MBO 4	Zimmer	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem	4	3		4 3		

ECTS: Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SU: Seminaristischer Unterricht

PM: Profilierungsmodul

Ü: Übung

SWS: Semesterwochenstunden

WPF: Wahlpflichtfach

schrP: schriftliche Prüfung

Anlage 1 Übersicht über Module des Studienganges Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS			
								SWS	1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.		
erster Studienabschnitt	MB01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6			
	MB02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3					
	MB03	Naturwissenschaftliche Grundlagen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1			
	MB04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2			
	MB05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4			
	MB06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7	
	MB07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6					
	MB08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3	
	MB09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7	
	MB10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4	
	MB11	BWL für Ingenieure	1)	2)	3)	3. Sem.	3	2					3	2	
	MB12	Kommunikationstechnik**	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	5	3	2	
		Summe erster Studienabschnitt							90		30	27	30	24	30

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
								1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.	
zweiter Studienabschnitt	MB13	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	9	6					9	6			
	MB14	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	7	6					7	6			
	MB15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3			
	MB16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9					10	9			
		Ausbau Grundlagen					30		0	0	0	0	0	0	30	24	0

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
								1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.	
dritter Studienabschnitt	MB17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2								30	2
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26									26	
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2								4	2
		Summe					30		0	30	2						

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
								1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.						
	MB18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4							6	4				
Profilierungsmodule																				
	MB19	Energie- und Umwelttechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB20	Energie- und Umwelttechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
ODER																				
	MB21	Leichtbau und technische Entwicklung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB22	Leichtbau und technische Entwicklung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
ODER																				
	MB23	Fertigungstechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB24	Fertigungstechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
ODER																				
	MB25	Industriemarketing und technische Betriebsführung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB26	Industriemarketing und technische Betriebsführung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
Ergänzungsmodule																				
	MB27	Ergänzungsmodul I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB28	Ergänzungsmodul II	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6									7	6		
	MB29	Ergänzungsmodul III	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB30	Ergänzungsmodul IV	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6									7	6		
	MB33	Bachelorarbeit				7. Sem	12												12	
		Profilierung					60		0	30 25	30 15									

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder ein seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.

*Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

** Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul ist ein Teilmodul dieses Moduls. Bei dem endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis dieses Teilmoduls ist die ausreichende Bewertung nicht Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

Abkürzungen:

ECTS: ECTS-Punkte nach European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss 05.03.2010
Landshut, 10.03.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.03.2010 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10.03.2010 durch Anschlag bekannt gegeben.